



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz  
Frau Cordelia Ehrich  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail an : cordelia.ehrich@bj.admin.ch

Bern, den 30. Oktober 2017

## **Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution mitwirken zu können. Als ausserparlamentarische Kommission engagiert sich die EKR seit ihrer Einsetzung durch den Bundesrat am 23. August 1995 auf vielfältige und stete Weise für den Schutz vor Rassismus und vor rassistischer Diskriminierung in der Schweiz, dies als ein wichtiger Bestandteil der Gewährleistung grundrechtlicher Prinzipien unseres Rechtsstaates.

Die EKR unterstützt im Kern den Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 2016, eine Nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen und bejaht in diesem Sinne auch den genannten Vorentwurf des Bundesgesetzes, welchen der Bundesrat am 28. Juni 2017 vorgelegt hat. Die EKR unterstreicht hierbei ausdrücklich die Forderung des Bundesrates, dass die vorgesehene Nationale Menschenrechtsinstitution die bestehenden Institutionen unterstützen und, falls angezeigt, ergänzen soll.

Die EKR unterstreicht zudem auch nochmals die Wichtigkeit der Forderung nach Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtsinstitution laut Pariser Prinzipien.

### **1) Die Nationale Menschenrechtsinstitution soll die bestehenden Institutionen unterstützen und, falls angezeigt, ergänzen**

Bekanntlich besteht in der Schweiz seit 2011 ein befristetes „Pilotprojekt“ für eine Nationale Menschenrechtsinstitution. 2016 prüfte der Bundesrat verschiedene Optionen für eine Nachfolgeinstitution und sprach sich unmissverständlich für eine Weiterentwicklung des Pilots aus (sog. „Option Status quo +“). Verworfen wurden dabei die Optionen „Ombudsstelle“, „ausserparlamentarische Kommission“, „Institut“ sowie die Verstetigung der im Rahmen des „Pilotprojekts“ praktizierten Lösung. Die

EKR begrüsst diesen Grundsatzentscheid als Schritt in die richtige Richtung und sieht darin auch ihr eigenes Mandat als beratendes Organ gewürdigt und bestätigt.

Der Erläuternde Bericht „*Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (MRIG)*“ hält fest, dass die NMRI die bestehenden Institutionen in ihrer Tätigkeit unterstützen und, falls angezeigt, ergänzen soll. Es gehöre zum Mandat der NMRI, ihre Aktivitäten auf diejenigen der genannten Kommissionen, staatlichen Institutionen, Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs, der NGO und der Unternehmen abzustimmen.

Die EKR wird ihren Auftrag als ausserparlamentarische Kommission auch in Zukunft mit gleicher Überzeugung und vollem Engagement wahrnehmen, unterstützt und ergänzt von der Nationalen Menschenrechtsinstitution.

In einigen weiteren Punkten sieht die EKR jedoch einen klaren Optimierungsbedarf in der Vorlage. Diese werden in der Folge ausgeführt und betreffen namentlich die Finanzierung und die Trägerschaft der vorgesehenen Nationalen Menschenrechtsinstitution.

## **2) Zu knapp bemessene Finanzierung der Nationalen Menschenrechtsinstitution**

Gemäss dem vorgelegten erläuternden Bericht soll die Nationale Menschenrechtsinstitution vom Bund einen finanziellen Beitrag von einer Million Franken pro Jahr erhalten. Diese Grösse sei als „*Richtwert*“ zu verstehen. Im Unterschied zum Pilotprojekt handle es sich bei diesen Mitteln um eine Finanzhilfe in der Form eines „*Betriebskostenbeitrags*“. Dies habe den Vorteil, dass die Nationale Menschenrechtsinstitution „*ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats selbst bestimmen und rasch auf neue Entwicklungen reagieren*“ könne.

Dass bei der vorgesehenen Nationalen Menschenrechtsinstitution die finanziellen Mittel selbstbestimmt eingesetzt werden können, ist unabdingbar. Der Umfang der vorgesehenen Mittel von Seiten des Bundes, nämlich jährlich eine Million Franken, ist jedoch als Betriebskredit klar zu knapp bemessen. Diese Tatsache kann auch nicht aufgewogen werden durch die Umstände, dass zusätzlich die Infrastrukturkosten zum grössten Teil von der Trägerschaft selber, also letztlich durch den bzw. die Standortkantonen, übernommen werden, und auch nicht dadurch, dass die zukünftige Institution gegenüber Dritten – im Sinne privatrechtlicher Aufträge – Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen können soll (Art. 4 MRIG).

Die EKR ist der festen Überzeugung, dass eine Erhöhung des vorgesehenen Bundesbeitrags notwendig ist und dass dies die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtsinstitution bedeutend stärken würde – dies v.a. vor dem Hintergrund des auch in Zukunft anhaltenden Spardrucks im Forschungs- und Bildungsbereich in den Kantonen. Diese sind schliesslich u.a. für einen Teil der Querfinanzierung zuständig.

## **3) Trägerschaft: Es braucht einen klaren Lead durch eine Institution oder Universität**

Die Wichtigkeit der Forderung nach Unabhängigkeit laut Pariser Prinzipien ist zentral und muss berücksichtigt werden.

Die Nationale Menschenrechtsinstitution soll „*von einer oder mehreren Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 getragen*“ werden (Art. 2 MRIG).

Die EKR erachtet diese Formulierung, welche verschiedene Konstellationen ermöglicht und auch die Eigenleistung der beteiligten Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs voraussetzt (Räumlichkeiten und die EDV-Ausstattung der Institution) als zu offen. Bisherige Erfahrungen

zeigen, dass z.B. eine Trägerschaft, verteilt auf ein Netzwerk mehrerer Universitäten, zu kompliziert und zu träge ist. Zudem ist es fraglich, ob bei einer solchen Anbindung eine eigenständige Rechtsform für die Nationale Menschenrechtsinstitution möglich sein wird. Es braucht einen klaren Lead durch eine Institution bzw. Universität. Diese Lead-Institution bzw. -Universität trägt nach innen und nach aussen die Verantwortung und ermöglicht es, dass die Nationale Menschenrechtsinstitution als einheitliche Instanz wirkungsvoll auftritt und auch als solche wahrgenommen wird. Dies ist insbesondere für die Zivilgesellschaft, welche zurecht hohe Anforderungen an die Nationale Menschenrechtsinstitution hat, zentral. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausgestaltung der Rechtspersönlichkeit der Nationalen Menschenrechtsinstitution zu klären, diese steht in enger Beziehung zur Trägerschaft.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung Rechnung tragen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martine Brunschwig Graf  
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

[ekr-cfr@gs-edi.admin.ch](mailto:ekr-cfr@gs-edi.admin.ch)  
[www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch)